Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TTVL 2100 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106
Telefax: +49 30 902028 2106
Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 4. Februar 2020

Rundschreiben IV Nr. 13/2020

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder);
hier: § 29d
Rundschreiben IV Nr. 4/2020 vom 7. Januar 2020

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 47. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TVÜ-Länder informiert.

Die Arbeitsmaterialien werden erstmals um Erläuterungen zu den Überleitungsregelungen des § 29d TVÜ-Länder gem. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVÜ-Länder ergänzt. Soweit sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29d Absatz 1 TVÜ-Länder, wird die/der Beschäftigte gemäß § 29d Absatz 2 TVÜ-Länder auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2020 geruht hat - gemäß § 29d Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden. Da der rechtzeitig gestellte Antrag auf den 1. Januar 2020 zurückwirkt, werden Ansprüche der Beschäftigten auf Nachzahlung von Entgelt oder des Arbeitgebers auf Rückzahlung von Entgelt, die aufgrund der Antragstellung zwischen dem 1. Januar und dem Tag des Eingangs des Höhergruppierungsantrags (spätestens am 31. Dezember 2020, sofern das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020 nicht geruht hat) entstanden sind, am darauf folgenden Zahltag (§ 24 Abs. 1 TV-L) fällig; auf die Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gem. § 37 TV-L wird hingewiesen. Auf die Ausführungen unter Teil II Tz 2.2.2 wird aufmerksam gemacht.

Im Auftrag
Neidenberger

SenFin 001 - 11/2018

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.